

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 34

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionen des Bundesrates dem Oberbefehlshaber übertragen.

16. Die politische Aufgabe des Oberbefehlshabers wird ihm von dem Bundesrat gegeben. Die Art der Ausführung bleibt ihm überlassen. Er ordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Zweckes für nothwendig und dienlich erachtet, an. Er ist dafür der Bundesversammlung in jeder Beziehung verantwortlich.

Die Abhandlung ist etwas lang geworden, doch der Gegenstand ist auch von der höchsten Wichtigkeit, da von ihm alles andere, was im Heer geschieht und was dieses leistet, abhängt. Aus diesem Grund scheint er auch die aufmerksamste Prüfung zu verdienen.

Im Mai 1874.

Eidgenossenschaft.

An die XII. kantonalen Sektionen der Schweiz. Offiziersgesellschaft.

Waffenbrüder!

Seit Erlass unserer Kreisschreiber vom 1. Juli und 14. August sind uns bezüglich der Behandlung der Frage, „welche Schritte hinsichtlich der neuen Militärorganisation zu thun seien“, von verschiedenen Sektionen Bemerkungen zugegangen, welche in überwiegender Anzahl dahin gerichtet sind, daß im Hinblick auf die Mächtigkeitsstellung des Stosses von der Abhaltung einer außerdienstlichen Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft Umgang genommen, dagegen aber einer Versammlung von Delegirten stattgegeben werden sollte.

Diese Anschauungen stimmen so vollständig mit den unsrigen überein, daß wir in unserer heutigen Sitzung beschlossen haben:

Es sei auf Donnerstag den 24. September, Nachmittags 2 Uhr, eine Delegirtenversammlung nach Olten (Bahnhof) einzuberufen.

Wir ersuchen Sie nun folgende Anordnungen zu treffen:

1) Auf 30 Mitglieder und allfällige Brüderhalle einer Kantonalsektion ist je ein Abgeordneter zu wählen:

2) Es ist wünschbar, daß bei den Wahlen größerer Vereine die verschiedenen Waffen und Stabesbranchen berücksichtigt werden.

3) Das Centralcomittee wird die Herren Generale Dufour und Herzog, sowie die sämmtlichen Herren Waffenhefs und Divisionäre um die Ehre ihrer Gegenwart bitten.

4) Die verehrlichen Herren Abgeordneten wollen sich vorsehen, daß die Verhandlungen sich auf 2 Tage erstrecken dürfen. (Diensttenue mit Müze.)

5) Die Arbeiten der Kantonalsektionen, sowie die Namensverzeichnisse der Delegirten sollen uns sobald unschärfbar bis 15. September eingesandt werden, um die Ergebnisse rechtzeitig zusammenstellen zu können.

Beinebens erlauben wir uns, ohne irgendeine Diskussion vorgreifen zu wollen, noch beizufügen, daß nach unserer Ansicht es im Interesse der Sache sein dürfte, daß die Versammlung sich nicht zu sehr in Details einlasse, sondern sich auf gewisse prinzipielle Hauptfragen beschränke, z. B. über das zulässige Minimum an Unterrichtszeit für die verschiedenen Waffen, Stellung der Truppenhefs bezüglich der Leitung und Inspektion ihrer resp. Abteilungen im Frieden und gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsbehörden, Stellung des Oberbefehlshabers im Ernstfall und Leistungen der Bürger, Gemeinden und Kantone u. s. w.

Die verschiedenen mehr in's Detail gehenden Arbeiten der Kantonalsektionen können dann füglich als Beilagen verwerthet werden.

Wir müssen hier noch betonen, daß ein vereinzeltes Vorgehen von Kantonalsektionen oder Lokaloffiziersgesellschaften von uns sehr bedauert werden müste und kaum einen der Sache günstigen Eindruck bei Behörden machen dürfte.

Empfangen Sie, theure Waffenbrüder, unsern kameradschaftlichen Gruß.

Frauenfeld, den 24. August 1874.

Der Präsident des Central-Comittees:

Egloff, ebd. Oberst.

Für den Kassier:

Stähelin, Kassier.

A u s l a n d.

Frankreich. (Ein Werk über den amerikanischen Bürgerkrieg.) Aus Paris wird das bevorstehende Erscheinen eines großen Werks des Grafen von Paris über den Bürgerkrieg in Amerika gemeldet. Die Revue de deux mondes, welche zugleich bemerkt, daß der Herr Graf „in einer Zeit, da seine Unterschrift selbst verbannt war“, ihr anonyme Mitarbeiter gewesen, ist in der Lage, nähere Mittheilungen über das Werk selbst zu machen. Die beiden ersten Bände der „Geschichte des Bürgerkrieges in Amerika“, an welchem Kriege der Graf von Paris selbst als Adjutant des Generals Mac Clellan teilgenommen hat, wird mit mehreren Karten ausgestattet sein. Der nun folgende Artikel zerfällt in zwei Abschnitte, von welchen der eine den Stand der amerikanischen Wehrkraft vor dem Bürgerkriege, der andere die Ursachen des Konflikts zwischen dem Norden und dem Süden beleuchtet. Der erste wird mit folgenden allgemeinen Betrachtungen eingeleitet: „Anfang 1861 brachte einer jener Gewaltakte, welche die Ehegatten oft hinter um so schöneren Namen verbergen, je sträflicher ihre Beweggründe sind, Zwietracht über die Republik der Vereinigten Staaten und entzündete in ihr den Bürgerkrieg. Ein Staatsstreich wurde gegen die Verfassung dieser Republik von der mächtigen Oligarchie unternommen, die im Süden herrschte und im Norden der Nation lange die Oberhand gehabt hatte. An dem Tage, da das Gesetz, welches auch dem armen und einsamen Individuum die Schonung seiner Rechte und der Mehrheit den Vollgenuss der politischen Gewalt sichert, von irgend einer Fraktion der Gesellschaft verletzt wird, ist der Despotismus gegründet, sofern dieses Attentat nicht streng geahndet wird. In den Präsidentenwahlen von 1860 gescheitert, wollten die Südstaaten durch Einschüchterung oder Gewalt den Einfluß wieder an sich reißen, den sie bis dahin zum Vortheil der Sklavenhalterei geübt hatten, und während sie beständig mit den Worten Unabhängigkeit und Freiheit um sich wärten, traten sie einen gehärteten Vertrag mit Süden, sobald die Volksabstimmung sich gegen ihre Politik erklärt hatte: aber der Erfolg, jener große Rechtsfertiger der provoktestellen Männer, blieb ihnen aus, und der Sieg bestätigte die Sache des Rechts und der Gesetzmäßigkeit. Da konnte man sehen, welche Schäfe von Energie die ausgiebige und beharrliche Übung der Freiheit bei den Völkern anhäuft, welche glücklich genug sind, sie zu bestehen und welche genug, sie zu bewahren. Amerika hatte schon einmal die schwierigsten Probleme unseres Jahrhunderts gelöst, indem es inmitten einer demokratischen Gesellschaft liberale Staatseinrichtungen entwickelte; aber noch war die Stärke derselben durch keine große innere Krise auf die Probe gestellt worden. Viele Leute behaupteten, daß der erste Sturm diese schwache Pflanze aus einem Boden reißen würde, der nicht im Stande wäre, sie zu ernähren. Der Wind des Bürgerkrieges erhob sich, und der starke Baum der amerikanischen Institutionen breitete im Gegenthell seine Schatten über das ganze Land und bewahrte es vor der drohenden Vernichtung. In dieser Krise lernte das Amerikanische Volk seine Verfassung noch mehr liebgewinnen und bewies es der Welt, daß die Natur der Freiheit kein eitler Göze ist, der am Tage der Gefahr taub bleibt, sondern das heilige Bild einer mächtigen Gottheit, welche man im Unglück anrufen muß. Obgleich daher der Krieg immer ein schmerzliches Schauspiel darbietet, kann man demgenton, welcher in der neuesten Zeit Amerika zerstört hat, wenigstens nahe treten, ohne jene tiefe und ungemeine Trauer zu empfinden, die der Triumph der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit einflößt. Es ist interessant zu untersuchen, wie der so lange bestrittene Sieg errungen wurde, dessen Resultate Jedermann in

die Augen springen, dessen wahre Ursachen aber von weltem schwer zu unterscheiden sind. In dieser für den Soldaten und für den Staatsmann gleich wichtigen Studie muß man ohne Zweifel einerseits der Verschiedenheit der Einrichtungen, Sitten und vieler besonderen Umstände Rechnung tragen, andererseits aber wertvolle Beispiele und eine thieuer erkaufte Erfahrung nicht unter dem Vorwande ungeprüft verworfen, daß das, was in Amerika sich bewährt hat, auf Europa keine Anwendung finden könne. Die Arbeit, die wir unternehmen, ist im Wesentlichen eine militärgeschichtliche. Wir wollen also nicht die konstitutionellen Kämpfe und die politischen Ereignisse, welche den Krieg herbeiführten, darzustellen suchen, aber in einer Zeit, da das über das Vaterland hereingebrochene Unglück allen militärischen Organisationsfragen eine besondere Bedeutung verleiht, würde diese Arbeit unseres Bedürfnens nicht vollständig schließen, wenn wir nicht zuerst dem Leser die Hülfsquellen der beiden Gegner, die Art, wie sich dieselben in Bewegung setzten, die Dienste, welche allen beiden ein regelmäßiges, ausgebliebes, in den guten Überlieferungen erzeugenes Offizier-Corps leistete, und endlich die Bildung der großen Armeen, die diesen langen Krieg aushielten, etwas näher entwickelten. Diese einleitende Darstellung wird zeigen, wie die Armeen, deren Vorbedingungen auf beiden Seiten dieselben waren, sich organisierten und nach und nach die militärischen Eigenarten aneigneten, ohne sich Katastrophen auszusetzen, welchen die eine wie die andere nicht hätte entgehen können, wenn sie gleich im Anfange kriegergeübte und disziplinierte Truppen zu bekämpfen gehabt hätten." Der Rest ist von rein sachlichem Interesse und enthält keine Anspruchung oder Anwendung mehr auf die Gegenwart. Hoffentlich werden wir später Veranlassung haben, auf das Werk selbst näher einzugehen.

(Literaturblatt der A. M. 3.)

Frankreich. Bulletin de la Réunion des Officiers. In einer der letzten Versammlungen des militär-wissenschaftlichen Vereines zu Versailles verglich Intentant Baratier die Organisation der österreichischen Impedimenta mit jener der französischen. Das französische Marsch-Neglement, das vom 3. Mai 1832 datirt, scheidet genau den Truppen-Train von dem der rückwärtigen Columnen, obgleich beide eben genannte Trains doch wieder einen festen Zusammenhang haben. Um die Unzutümlichkeiten dieses Systems ganz zu erfassen, muß man sich eben vorstellen, daß in dieser Art ein französisches Corps zu 2 Infanterie-Divisionen eine Länge von 30 bis 37 Kilometer einnimmt und 8 bis 10 Stunden zur Entwicklung benötigt. Die Schwierigkeiten liegen aber bei dieser Frage nicht in der Zahl der Impedimenta, die ohne ernste Gefahren nicht verminder werden können; es handelt sich vielmehr um die Gruppierung und die Schallentfernung derselben. In Österreich bildet ein Theil der Fuhrwerke eine integrende Partie der Truppenträger, als wie: Kanonen, Munition- und Gummimaterialwagen. Die andern Fuhrwerke zerfallen in einen Truppen-Train und in die eigentlichen Fuhrwagens-Columnen. Die letzteren begreifen in sich: den Geschütz-, Bagage- und Verpflegs-Train.

Der Vortragende bepricht nun weiters die Details der diesbezüglichen österreichischen Organisation, und ohne zu verhehlen, daß die Einrichtung von Gantts-Fuhrwerken in den Geschütz-Train, sowie die ganze Einrichtung der Fleischwagen nicht nachahmungswert ist, empfiehlt er dennoch die sehr praktische Gruppierung im österreichischen Train-Neglement sowie überhaupt die österreichischen Train-Vorschriften einem ernsten Studium seitens der französischen Kriegs-Verwaltung.

Österreich. (Organisationsveränderungen der Honvéd.) Laut Entschließung vom 18. April l. J. wurden bei den ungarischen Honvéd folgende Veränderungen angewendet:

Bei der Infanterie: Die Honvéd-Infanterie bildet distriktsweise eine Division zu 2 Brigaden. Anstatt der gegenwärtigen 22 Brigaden werden deren 14 gebildet, jede zu 6 oder 7 Battalions. Cavallerie- und Mitrailleur-Abtheilungen wurden aus dem Verbande der Infanterie ausgeschieden.

Jede Infanterie-Brigade wird in Halb-Brigaden zu 3 oder 4 Battalions getheilt, und dieselben haben nur in Disziplinars- und taktischer Rücksicht unter dem provisorischen Commando des ranghöchsten Battalions-Commandanten zu stehen: In Ergänzungs- und Verwaltungs-Abtheilungen bleiben die Battalions im Frieden selbstständig. Im Kriege übergehen die Geschäfte auf die Halb-Brigaden. Die Erstkörper, und zwar eine Compagnie per Battalion, bewahren ihre Selbstständigkeit auch im Kriege.

Die Infanterie-Brigaden tragen im Frieden folgende Bezeichnung: 1. oder 2. Brig. des N-ten Distrikts. Im Kriege aber: 1. oder 2. Brig. der N-ten Division. Die Halbbrigaden werden mit den fortlaufenden Nummern von 1 bis 28 bezeichnet. Die Eintheilung der Distrikte und die Versetzung einzelner Battalions, damit jeder Distrikt die einer Division entsprechende Anzahl Battalions erhalte, wird nachträglich erfolgen.

Bei der Cavallerie: Dieselbe wird von nun an in Regimenter zu 4 Eskadronen eingeteilt. Die Regiments-Commandanten besorgen im Frieden nur die Leitung in disziplinärer und taktischer Rücksicht. Nur im Kriege übernehmen sie auch die Administration. Die bisherigen Cavallerie-Abtheilungs-Commandanten haben diese Regiments-Commande-Stellen zu übernehmen. Die Regimenter führen fortlaufende Nummern von 1 bis 10, die Eskadronen die bisher übliche Benennung nach der Ergänzungs-Station. Jedes Regiment zerfällt in eine 1. und 2. Division zu je 2 Eskadronen. In jeder Division führt der rangältere Eskadronen-Commandant den Befehl. Die Ersttruppe, und zwar eine halbe Eskadron per Division, welche erst im Kriege aufgestellt wird, bleibt auch im Kriege administrativ selbstständig, so lange sie nicht aus ihren Stationen ausmarschiert.

Die zu einer Division gehörenden Eskadronen werden vereinigt bequartiert.

Im Kriege stellt jeder Distrikt eine Eskadron Stabscavallerie auf.

Die Cavallerie-Regimenter unterstehen den Distrikts-Commandanten. Zum Zwecke der Beaufsichtigung und gleichförmigen Ausbildung wird ein dem Honvéd-Ober-Commando unmittelbar untergeordnetes Brigade-Commando errichtet.

Bei **Bенно Schwabe**, Verlagsbuchhandlung in Basel ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Militärisches Bademecum für Offiziere und Unteroffiziere der Schweizerischen Armee.

Elegant geb. Preis Fr. 2.

Das Büchlein (Brusttasche) enthält eine kurze Zusammenstellung dessen, was dem Offizier im Schlußdienst und im Felde zu wissen nöthig: Notizen über Taktik, Terrain-ic., Formulare für Reconnoisungen und Reconnoisungsberichte, Berichte im Feldblatt; Schreibpapier für Notizen, quadratisches Papier für Croquiszeichnungen. Schlechlich Bleistift, Gummi ic.

Eine Studie über die deutsche Armee. Bei Gelegenheit der Herbstmanöver der 29. (bad.) Division. Rapport an das eidgenössische Militärdepartement von William Favre, Stabshauptmann. Mit einer Beilage.

Preis broch. Fr. 1. —

Bericht über das Vergleichsschießen zwischen Artillerie und Infanterie. Vorgenommen in Thun am 22. October 1873. Hiezu 6 Beilagen.

Preis Fr. 1. 20.

Separat-Abdrücke aus der Schweizerischen Militärzeitung.

Eine kleine militärische Bibliothek (neu), über 90 Bände, die neuesten militärwissenschaftlichen Werke der letzten Jahre enthaltend, erst in diesem Jahre für 66 Thlr. angeschafft, ist für 25 Thlr. Umstände halber zu verkaufen. Näheres durch J. Wallerstein, Hospitalstr. 22 in Leipzig.